



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02530**
Datum: 19.08.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.08.2026 22.09.2026	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	01.09.2026	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.09.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das kommunale
Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Benutzungs- und Entgeltordnung für das kommunale
Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale)“ gemäß Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es bestehen keine kostengünstigeren Alternativen.

Folgen bei Ablehnung

Die derzeit geltende Satzung behält ihre Bestandskraft und es erfolgt nicht die avisierte Neufassung und Aktualisierung.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2026 2027	1.600,00 41.200,00	1.36702
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)	2027	163.200,00	1.36702
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2027	556.598,00	1.36702
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Erhöhung der Erträge durch die Anpassung der Entgeltordnung für das Schülerwohnheim vorgesehen. Diese Maßnahme ist im Haushaltskonsolidierungskonzept unter der Nr. GB IV.26007 verankert.

Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Entgeltanpassung stellen sich zeitlich gestaffelt dar. Für das Haushaltsjahr 2026 wird aufgrund des voraussichtlichen Inkrafttretens der Neufassung im laufenden Schuljahr lediglich ein anteiliger Mehrertrag erwartet. Dieser beläuft sich für das verbleibende Schuljahr voraussichtlich auf rund 1.600,00 € und ist unter A „Haushaltswirksamkeit“ als Ertrag für 2026 ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird die Entgeltanpassung erstmals ganzjährig wirksam. Auf Grundlage des in Anlage 5 dargestellten Szenarios 2, das eine Erhöhung des Entgelts von bisher 9,00 € auf 12,00 € je Übernachtung vorsieht, ergibt sich bei 99 Wohnheimplätzen, 183 kalkulierten Übernachtungstagen pro Kalenderjahr und einer berücksichtigten Ausfallquote von 24,2 % ein jährlicher Mehrertrag von rund 41.200,00 €. Dieser Betrag ist unter A „Haushaltswirksamkeit“ für 2027 als haushaltskonsolidierungsrelevanter Mehrertrag dargestellt.

Die unter B „Folgekosten“ ausgewiesenen Beträge bilden demgegenüber nicht nur den saldierten Mehrertrag aus der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme ab, sondern die nach Durchführung der Maßnahme ab 2027 insgesamt zu erwartenden jährlichen Erträge und Aufwendungen des Produkts 1.36702 Schülerwohnheim. Die erwarteten jährlichen Erträge in Höhe von 163.200,00 € setzen sich aus den bisherigen geplanten Nutzungsentgelten zuzüglich des Mehrertrags aus Szenario 2 zusammen. Die für 2027 ausgewiesenen Aufwendungen ohne Abschreibungen in Höhe von 556.598,00 € stellen die voraussichtlich weiterhin entstehenden jährlichen Betriebs-, Bewirtschaftungs-, Sach- und Personalaufwendungen des Schülerwohnheims dar. Damit wird deutlich, dass die Entgeltanpassung zwar zu einer Ver

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA sind Schulträger verpflichtet, das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Satz 2 desselben Paragraphen regelt die Möglichkeit, dass zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit überregionalem Einzugsbereich auch Schülerwohnheime gehören können, sofern der Bedarf von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger festgestellt wird.

Die kreisfreie Stadt Halle (Saale) ist als Berufsschuloberzentrum klassifiziert und bietet an ihren vier Berufsbildenden Schulen verschiedenen Landes- und landesübergreifende Fachklassen an.

Die Stadt Halle (Saale) ist zwar nicht verpflichtet, Schülerwohnheimplätze vorzuhalten. Die Stadt Halle (Saale) als Schulträgerin hat sich jedoch dafür entschieden, ein grundständiges Angebot an Wohnheimplätzen als Bestandteil einer leistungsfähigen kommunalen Bildungsinfrastruktur bereitzustellen. Dieses Angebot ist ein wesentlicher Standortfaktor, weil bestimmte Bildungsgänge mit überregionalem Einzugsbereich nur dann dauerhaft gesichert werden können, wenn für auswärtige Schüler eine verlässliche Unterbringungsmöglichkeit besteht. Zugleich hält die Stadt ein Angebot dem Grunde nach vor, ohne dass daraus die Verpflichtung folgt, für jede denkbare Bedarfslage jederzeit einen Wohnheimplatz bereitstellen zu müssen.

Nach der Begriffsbestimmung aus § 45a SGB VIII liegt eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung vor, wenn es sich um eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung angelegte, ortsgebundene Verbindung räumlicher, personeller und sachlicher Mittel handelt, die der Unterkunftsgewährung und Beaufsichtigung sowie der Erziehung, Bildung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie dient.

Das Schülerwohnheim ist als Einrichtung, in der minderjährige sowie junge volljährige Schülerinnen und Schüler (SuS) zeitweise Unterkunft erhalten, dem Anwendungsbereich der betriebserlaubnisrechtlichen Vorgaben nach § 45 SGB VIII zuzuordnen. Danach bedarf der Betrieb einer solchen Einrichtung grundsätzlich einer Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes.

Mit der Betriebserlaubnis sind insbesondere Pflichten verbunden, die den Schutz und das Wohl der untergebrachten jungen Menschen sicherstellen. Im Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale) wird dieser Schutzauftrag durch eine pädagogische Betreuung umgesetzt. Die Begleitung der im Wohnheim wohnenden SuS erfolgt durch Erzieherinnen und Erzieher und stellt damit eine kontinuierliche, fachlich qualifizierte Betreuung im Wohnheimalltag sicher.

Um auswärtigen SuS eine verlässliche Unterkunftsmöglichkeit zu eröffnen, hält die Stadt Halle (Saale) im kommunalen Schülerwohnheim am Gustav-Weidanz-Weg 3 insgesamt 99 Wohnheimplätze vor. Dieses freiwillige, grundständige Angebot stärkt die Attraktivität des Bildungsstandorts und trägt dazu bei, Bildungsangebote mit überregionalem Einzugsbereich zu sichern und weiterzuentwickeln.

In der Sitzung des Stadtrates am 01.09.2021 wurde die „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen im kommunalen Schülerwohnheim“ (Vorlagen-Nummer: VII/2021/02537) beschlossen und im Amtsblatt Nr. 44 vom 01.10.2021 bekannt gegeben. Grundlage der Nutzung ist – wie bei Rechtsgeschäften üblich – eine Nutzungsvereinbarung. Zugleich ist die Stadt Halle (Saale) nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA gehalten, für die Erhebung von Entgelten eine Entgeltordnung zu erlassen. Die nunmehr vorgelegte Neufassung dient dazu, die bislang geltende Benutzungs- und Entgeltordnung durch eine konsolidierte Neuregelung zu ersetzen, weil mehrere wesentliche Änderungen umzusetzen sind:

Erstens wurde das Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale) in „Schülerwohnheim Heiko Runge“ umbenannt (Vorlage-Nr. VIII/2025/01175). Diesem Beschluss wird in der Benutzungs- und Entgeltordnung Rechnung getragen.

Zweitens ist die bestehende Regelung seit dem 01.10.2021 in Anwendung. Nach nunmehr über vier Jahren in der Umsetzung, erfolgte eine administrative Evaluation durch die Wohnheim- und Abteilungsleitung aus der ein Bedarf an zahlreichen Verfahrenskonkretisierungen, gerade im Bewerbungs- und Auswahlprozess sowie bei den Zahlungsmodalitäten, hervorgegangen ist. Eine punktuelle Änderungsordnung hätte diese Vielzahl an Anpassungen nicht hinreichend klar, widerspruchsfrei und anwenderfreundlich abbilden können. Die Ergebnisse sind daher systematisch in eine Neufassung eingeflossen.

Drittens werden im Zuge der Neufassung die Entgeltsätze erhöht und in der Ordnung transparent und nachvollziehbar neu gefasst.

Für Schülerinnen und Schüler unter 27 Jahren bleibt es weiterhin bei der Umsatzsteuerbefreiung für die Beherbergungsleistung gemäß § 4 Nr. 23 Buchstabe c UStG. Dabei ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich auf Buchstabe c abzustellen und nicht auf § 4 Nr. 23 Buchstabe a UStG, da dieser Tatbestand nicht die Beherbergung erfasst. Für Schülerinnen und Schüler ab 27 Jahren gilt die Steuerbefreiung hingegen nicht, weil diese Personengruppe vom Gesetzgeber von der Befreiungsregelung ausgenommen ist. In diesen Fällen unterliegt die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen dem ermäßigten

Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG, sodass die Beherbergungsentgelte mit 7 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Im Hinblick auf die Preisangabenverordnung sind die Entgelte als Endpreise auszuweisen. Die Ausführungen zu § 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung stellen daher die Netto- und auch die finalen Bruttopreise dar.

Die bislang geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für das kommunale Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale) sah für die kurzfristige Nutzung ein Entgelt von 9,00 € je Übernachtung bzw. 45,00 € je Woche vor. Zugleich enthielt sie – in Anlehnung an die Gastschulbeitragsverordnung vom 08.03.1994 (zuletzt geändert am 07.12.2001) – eine finanzielle Begrenzung des schuljährlichen Jahresbeitrags. Für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen wurden 2.556,46 € und für einen Platz an berufsbildenden Schulen 1.380,49 € je SuS und Schuljahr festgesetzt. Diese Beträge sollten grundsätzlich über Gastschulbeiträge bzw. Zuschüsse der abgebenden Schulträger (mit-)getragen werden.

In der Praxis wurden entsprechende Kostenübernahmen durch die abgebenden Schulträger jedoch kaum bewilligt, sodass dieses Entlastungsinstrument nur begrenzt wirksam war. Zudem sind Gastschulbeiträge infolge der Schulgesetznovelle auslaufend. Nach den Übergangsregelungen werden Gastschulbeiträge nur noch für einen begrenzten Zeitraum fortgeführt, eine dauerhafte Gewährung ist damit perspektivisch nicht mehr gegeben.

Im o. g. Entgelt sind folgende Leistungen für die SuS und Auszubildenden enthalten:

- Übernachtung im möblierten Zweibettzimmer mit einem Kühlschrank und Mikrowelle im Zimmer
- Geschlechter getrennte Gemeinschaftsbäder mit abschließbaren Einzelduschen ohne Zeitbegrenzung
- Nutzung der Gemeinschaftsküche
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen mit Fernseh- und Spielmöglichkeiten
- pädagogische Betreuung aller Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere der minderjährigen SuS und Auszubildenden
 - o Unterstützung bei der Organisation ihrer Ausbildung und ihres Alltags
 - o Hilfe beim Umgang mit schwierigen Themen – Gewalt, Drogen, sexualisierte und digitale Gewalt u. ä.
 - o Organisation von Freizeitangeboten und Gemeinschaftsaktivitäten
- Vorhalten eines Wach- und Schließdienstes zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung
- tägliche Reinigung aller gemeinschaftlichen Verkehrsflächen
- W-LAN und Elektrizität kostenfrei

Die laufenden Erträge des Schülerwohnheims decken die entstehenden Aufwendungen nicht. Eine zusammengefasste Übersicht aus dem Budgetbericht der Kostenstellen für die Jahre 2021 bis 2024 ist als Anlage 2 beigelegt. Danach beliefen sich die durchschnittlichen Gesamtaufwendungen in diesem Zeitraum auf rund 479.500 € pro Jahr, während die durchschnittlichen Erträge lediglich rund 119.700 € pro Jahr betrugen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Zuschussbedarf in Höhe von rund 359.800 €.

Zur vollständigen Kostendeckung der 99 Wohnheimplätze wäre – rechnerisch und unter der Annahme einer durchgehenden 100%igen Auslastung – ein Entgelt von 26,46 € je Übernachtung erforderlich. Ein Entgelt in dieser Größenordnung wird aus Sicht der Verwaltung jedoch als sozial nicht vertretbar für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende bewertet.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich die Diskrepanz zwischen Erträgen und Aufwendungen perspektivisch weiter vergrößert. Ursache sind insbesondere steigende Heiz- und Bewirtschaftungskosten, Mietanpassungen für das von der GWG angemietete Objekt sowie

tarifbedingte Personalkostensteigerungen. Im TVöD wurden im Rahmen des Tarifabschlusses die Tabellenentgelte zum 1. März 2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um weitere 5,5 % angehoben.

Diese Kostenentwicklungen erhöhen den erforderlichen kommunalen Zuschuss, sofern die Entgelte nicht angepasst werden.

Diese Kostenentwicklungen führen dazu, dass der kommunale Zuschussbedarf bei unveränderten Entgelten weiter ansteigt. Eine solche Dynamik ist auch aus anderen zuschussbedürftigen Produkten der Stadtverwaltung bekannt, bei denen insbesondere Energie-, Bewirtschaftungs- und Personalkosten stärker steigen als die erzielbaren Erträge. Die Anpassung der Entgelte im Schülerwohnheim ist Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2026.

Im Vergleich zu anderen kommunalen Wohnheimen/Internaten in Sachsen-Anhalt liegt das derzeitige Entgelt in Halle (Saale) mit 9,00 € je Übernachtung weiterhin im unteren bis mittleren Bereich der erhobenen Tagessätze. In der Anlage 3 sind als Vergleich u. a. genannt: Leuna 10,00 €, Bitterfeld 10,00 €, Schönebeck 9,00 €, Haldensleben 11,00 €, Magdeburg 12,50 € sowie das Internat „Brockenblick“ im Landkreis Harz mit 15,00 € je Übernachtung; der Mittelwert der genannten Beispiele liegt bei rund 11,00 € je Übernachtung.

Ergänzend zeigt der Vergleich mit alternativen Unterbringungsformen, dass das Schülerwohnheim trotz Anpassung deutlich günstiger bleibt. In der Jugendherberge Halle in der Große Steinstraße liegen die Preise für eine Übernachtung mit Frühstück je nach Angebot bei mindestens 37,00 €.

Darüber hinaus wurde zur Plausibilisierung der Entgelthöhe der aktuelle Mietspiegel herangezogen. Die Wohnheimzimmer verfügen im Durchschnitt über eine Fläche von rund 20 m². Bei einer üblichen Doppelbelegung entspricht dies einer individuellen Zimmernutzung von etwa 10 m² je Bewohner. Ergänzend stehen allen Nutzenden Gemeinschaftsflächen zur Verfügung, deren anteilige Nutzung überschlägig mit Waschmöglichkeiten (ca. 3 m²), WC-Anlagen (ca. 2 m²), Gemeinschaftsküche (ca. 2 m²) sowie Gemeinschaftsräumen (ca. 4 m²) bewertet wird. Daraus ergibt sich eine rechnerische Gesamtflächennutzung von insgesamt etwa 22 m² pro Person.

Unter Anwendung des Mietspiegelrechners wurde eine Vergleichsmiete von 8,51 €/m² ermittelt (vgl. Anlage 4). Bezogen auf eine Fläche von 22 m² entspräche dies für eine unmöblierte Unterkunft einer ortsüblichen Vergleichsmiete (kalt) von 187,22 € pro Monat.

Bei dieser Einordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Unterbringung im kommunalen Wohnheim möbliert erfolgt und über die reine Raumüberlassung hinaus zusätzliche Leistungen bereitgestellt werden, insbesondere die pädagogische Betreuung im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, ein Wach- und Schließdienst, kostenfreies WLAN sowie die Versorgung mit Strom und weiteren Betriebsleistungen.

Auf Grund der in der Vergangenheit stetig gestiegenen Kosten zur Bewirtschaftung des kommunalen Wohnheimes sollte über eine Erhöhung der Entgeltbeiträge entschieden werden.

Szenarios

Um auch weiterhin bezahlbare und sozial verträgliche Entgelte für die Übernachtung im Schülerwohnheim anbieten zu können, wurden verwaltungsseitig drei Szenarien für eine Entgeltanpassung erarbeitet.

Grundlage der Szenarioanalyse ist eine pauschalierte Belegungsannahme: Es wird grundsätzlich mit der Gesamtkapazität von 99 Plätzen gerechnet und für die Kalkulation pro Kalenderjahr von 183 Übernachtungstagen ausgegangen.

Zur realistischen Abbildung der tatsächlichen Nutzung wird zusätzlich eine Ausfallquote von 24,2 % berücksichtigt. Diese Ausfallquote umfasst insbesondere Zeiten, in denen nicht

durchgängig alle Plätze belegt sind, etwa aufgrund von Ausbildungsabbrüchen, nicht nahtloser Anschlussvermietung im Turnus, kurzfristigen Leerständen oder sonstigen Belegungsunterbrechungen. Die Quote beruht auf Erfahrungswerten und ist bewusst konservativ gewählt, um Schwankungen in der Auslastung ausreichend abzudecken.

Szenario 1

Erhöhung des Satzes von 9,00 € auf 10,50 € pro Übernachtung

Gemäß der Auswertung in Anlage 5 könnten somit Mehrerträge abzgl. der Ausfallquote von mind. ca. 20.600 € generiert werden.

Szenario 2

Erhöhung des Satzes von 9,00 € auf 12,00 €

Gemäß der Auswertung in Anlage 5 könnten somit Mehrerträge abzgl. der Ausfallquote von mind. ca. 41.200 €¹ generiert werden.

Szenario 3

Erhöhung des Satzes von 9,00 € auf 16,00 € pro Übernachtung

Gemäß der Auswertung in Anlage 5 könnten somit Mehrerträge abzgl. der Ausfallquote von mind. ca. 96.100 € generiert werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird hier unter Betrachtung der Szenarien 1 bis 3 sowie im Vergleich mit anderen ähnlichen Einrichtungen, der Jugendherberge Halle (Saale) und unter Berücksichtigung des aktuellen Mietspiegels das Entgelt gemäß Szenario 2 in Höhe von 12,00 € pro Übernachtung für die SuS als sozial vertretbar erachtet.

Für die Stadt Halle (Saale) können mit dieser Erhöhung Mehrerträge in Höhe von 41.200,00 € erzielt werden, die auch für die SuS noch als sozialverträglich anzusehen sind.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Die Belange sind nicht berührt. Die Maßnahme ist familienverträglich, weil sie die Unterbringung im Schülerwohnheim weiterhin zu einem positiv kalkulierbaren, vergleichsweise niedrigen Entgelt ermöglicht und damit Familien nachhaltig entlastet. Durch die pauschalierten Entgelte bleibt die finanzielle Belastung transparent und planbar, während gleichzeitig ein verlässliches Wohnheimangebot als Bestandteil der kommunalen Bildungsinfrastruktur gesichert wird.

Anlagen:

Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung für das kommunale Schülerwohnheim der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2: Vollkostenrechnung zum kommunalen Schülerwohnheim 2021 bis 2024

Anlage 3: Vergleich von Schülerwohnheimen und Internaten in Sachsen-Anhalt

Anlage 4: Mietspiegel für Wohnsituation im Gustav-Weidanz-Weg 3

Anlage 5: Szenario-Berechnung Entgelterhöhung

Anlage 6: Abwägung zum Beteiligungsverfahren Benutzungs- und Entgeltordnung Schülerwohnheim

¹ Der auf Seite 2 ausgewiesene Mehrertrag für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 41.200 EUR wurde im Vergleich zur Darstellung in Anlage 5 auf volle Hunderter gerundet.

